

in jenen Jahrhunderten geschah. Die Nonnen spinnen, webten und stücten, auch besuchten sie Kranke, bereiteten Arzneien und unterrichteten nicht selten die Töchter der Vornehmen. Wanderer fanden im Kloster sichere Herberge, und in Kriegszeiten suchten die Landleute hinter den Klostermauern Schutz für sich und ihre Habe.

5. Deutsche Volksrechte.

1. **Gerichtsverjüngung.** Geschriebene Gesetze hatten die Germanen noch nicht. Ihre Gesetze pflanzten sich von Mund zu Mund fort, wurden aber trotzdem unverbrüchlich gehalten. Erst im fünften Jahrhundert begann man, die Gesetze aufzuschreiben, und zwar in lateinischer Sprache. Das berühmteste Gesetzbuch ist das „Salische Gesetz“ der Franken. Manche seiner Bestimmungen, z. B., daß Frauen von der Thronfolge ausgeschlossen sind, haben bis in die Neuzeit Gültigkeit behalten.

Das Gau- oder Hundertschaftsgericht zog die Verbrecher zur Verantwortung. Alle 40 Mächte kamen die Freien auf der Wahlstätte unter dem Vorsitz eines freigewählten Edelings zusammen. Sieben Schöffen, die neben dem Grafen saßen, schlugen das Urteil vor. Stimmt die umstehenden Freien, der „Umstand“, dem Urteil zu, so wurde es vollstreckt.

2. **Wergeld.** Nur Unreue durften mit dem Tode bestraft werden, während der Freie fast jedes Verbrechen — ausgenommen Fürstenmord und Landesverrat — durch ein Wergeld büßen konnte. (Wergeld = Manngeld; vergleiche Wernolf = ein Mann, der sich in einen Wolf verwandeln konnte.) „Wenn ein Freier einen Freien tötet, so soll er zur Erlegung von 200 Solidi (72 Solidi oder Schillinge = 1 Pfund Gold) verurteilt werden. Wenn jemand einen Knecht getötet hat, so soll er zur Erlegung von 36 Solidi verurteilt werden. — Wenn ein Freier dem anderen das Ohr abgehauen hat, so daß dieser nicht hören kann, so soll er die Buße von 50 Solidi zahlen. — Wenn er die Hand abgehauen hat, so soll er zu 100 Solidi verurteilt werden; hängt die verstümmelte Hand noch, so büßt er mit 50 Solidi. — Wenn ein Freier dem anderen den Daumen abschlägt, so soll er 50 Solidi schuldig sein; hängt der verstümmelte Daumen noch, so soll er zu 25 Solidi verurteilt werden.“ Da Geld noch wenig im Umlauf war, so zahlte man meist mit Vieh. Bei der Berechnung galt eine Kuh 1, ein Ochse 2, ein Hengst 6, ein Schwert mit der Scheide 7, ein Helm mit Spitze 6 Schillinge.

3. **Urprung der Acht.** Folgt jemand der Vorladung zum Gericht nicht oder weigert er sich, das Wergeld zu zahlen, so soll er nach dem Gesetz der Franken „vor das Angesicht des Königs geladen werden. Wenn er auch vor dem Könige nicht erscheinen will, so soll ihn dieser vom Schutze ausschließen“. Er wurde dann als Wolfsgehoß in den wilden Wald oder ins Glend, d. i. Ausland, gejagt. (Daher: Glend = Jammer.) Sein Haus wurde verbrannt, sein Vermögen verfiel dem Staate. „Wer ihm Brot gibt oder ihn beherbergt, sei es seine Frau oder ein Verwandter, der soll 15 Solidi für schuldig erachtet werden.“ Der Ausgestoßene war jetzt vogelfrei und konnte wie ein Vogel oder Wolf von jedermann straflos getötet werden. Aus dieser Strafe entwickelte sich die Acht.